Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1969	Nr. 36

Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Vom 8. Mai 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

   „Märkte und Preisfeststellung".

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bestimmung von Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

(1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Märkte als Fleischgroßmärkte bestimmen. Als Fleischgroßmärkte können nur Märkte bestimmt werden, die

1. regelmäßig zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen mit Fleisch beschickt werden oder eine übergebietliche Bedeutung für den Absatz von Fleisch haben und
2. von übergebietlicher Bedeutung für die Preisbildung sind.

(2) Die Landesregierungen können zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung Märkte als Fleischmärkte bestimmen, sofern diese Märkte für den Absatz von Fleisch oder die Preisbildung von überörtlicher Bedeutung sind."

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14d eingefügt:

„§ 14a

Amtliche Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

(1) Auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten sind die beim Verkauf von Fleisch erzielten Preise, soweit verbindliche gesetzliche Handelsklassen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes) eingeführt sind, unter Angabe der verkauften Menge und der gesetzlichen Handelsklasse der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden und von einer Notierungskommission zu notieren. Dem Verkauf auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten steht gleich der Verkauf durch Betriebe, die im Marktgebiet außerhalb des Marktes Fleisch ausschließlich oder überwiegend im Großhandel absetzen. Für die Abgrenzung des Marktgebietes gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Notierung ist als „Amtliche Preisnotierung" des betreffenden Fleischgroßmarktes oder Fleischmarktes zu veröffentlichen. Die obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Notierungskommission sowie über die Veröffentlichung der Preisnotierungen.

(3) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für Fleischgroßmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Meldepflichtigen und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Preisnotierung,

3. Einschränkungen der Meldepflicht nach Absatz 1, soweit die Meldungen für die Marktübersicht nicht von Bedeutung sind,
4. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Grund der Preismeldungen an den Bundesminister oder die von ihm bestimmten Stellen weiterzuleiten haben.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Meldepflicht nach Absatz 1 auch auf Fleisch ausdehnen, für das keine verbindlichen gesetzlichen Handelsklassen eingeführt sind, soweit die Meldungen für die Marktübersicht von Bedeutung sind,
2. Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit es sich um den Verkauf durch Betriebe im Marktgebiet von Fleischmärkten handelt,
3. für Fleischmärkte Vorschriften nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erlassen.

§ 14b

Amtliche Feststellung und Notierung von Preisen außerhalb der Märkte

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Preisfeststellung für Schlachtvieh, das ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird, erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden,

1. daß Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie
   a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und der Fleischqualität abgerechnet wird,
   b) der Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 13 Abs. 3) in den übrigen Fällen,
2. daß Inhaber von Betrieben, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben, von der Meldepflicht ausgenommen sind oder von ihr befreit werden können,
3. daß Preise auf Grund der Meldungen nach Nummer 1 von der zuständigen Behörde festgestellt und als amtliche Preisfeststellungen veröffentlicht werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 3 die Preise auf Grund der Meldungen durch eine Notierungskommission notiert werden. § 14a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind zu regeln

1. die Errechnung der zu meldenden Preise und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Feststellung und Notierung der Preise,
3. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden an den Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle weiterzuleiten haben,
4. die Einreihung in die Handelsklassen für Schlachtvieh in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b.

§ 14c

Einreihung in Handelsklassen für Fleisch und Gewichtsfeststellung

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß in den Fällen des § 14b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

1. die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe Fleisch in gesetzliche Handelsklassen einreihen und unmittelbar danach entsprechend kennzeichnen lassen müssen,
2. das Gewicht des in Handelsklassen einzureihenden Fleisches festzustellen ist und wie diese Feststellung vorzunehmen ist,
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Gewicht mitzuteilen ist.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch einen von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellten Sachverständigen vorzunehmen. Für die Bestellung gilt § 36 Gewerbeordnung entsprechend.

§ 14d

Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 3 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen werden."

4. In § 26 Abs. 1 werden nach der Nummer 8 folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

   „9. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14b oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14a Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 14a Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

   10. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14c Abs. 1 Fleisch nicht in gesetzliche Handelsklassen einreihen oder entsprechend kenn-

zeichnen läßt, das Gewicht des Fleisches nicht feststellen läßt oder das Ergebnis der Einreihung in Handelsklassen oder der Gewichtsfeststellung dem Verkäufer nicht mitteilt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Zweites Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 8. Mai 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen".

   b) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.

   c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

   „(2) Die Genehmigungsbehörde hat im Interesse der Verkehrsnutzer für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne zwischen den Unternehmern zu sorgen.

   (3) Sofern die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern, hat die Genehmigungsbehörde

   1. für die Einrichtung und befriedigende Bedienung,
   2. für die Erweiterung und Änderung von Verkehrsverbindungen zu sorgen. Sie hat dabei auf freiwillige Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse der Unternehmer hinzuwirken und das Entstehen zusammenhängender Liniennetze zu fördern. Läßt dies eine befriedigende Verkehrsbedienung nicht erwarten, hat die Genehmigungsbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Erweiterung oder Änderung des Verkehrs (§ 20 a) aufzuerlegen ist.

   (4) Die Genehmigungsbehörde hat bei ihren Maßnahmen auch die Ziele der Landesplanung zu beachten."

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt."

4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

   „§ 20 a

   Erweiterung und Änderung des Verkehrs

   Sofern die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zumutbar ist, kann die Genehmigungsbehörde dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern. Für das Verfahren gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend."

5. Die Überschrift des Abschnitts V. erhält folgende Fassung:

   „V. Aufsicht, Prüfungsbefugnisse".

6. § 54 erhält folgende Überschrift:

   „Aufsicht".

7. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

   „§ 54 a

   Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

   (1) Die Genehmigungsbehörde kann zur Durchführung der Aufsicht und zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

   1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
   2. von dem Unternehmer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft verlangen. Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

   Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Der Unternehmer und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten der Genehmi-

gungsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn nicht anzuwenden. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn haben der Genehmigungsbehörde für die Ermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen."

8. Nach § 57 werden folgende §§ 57a und 57b eingefügt:

„§ 57a

Rechtsverordnungen
für den internationalen Verkehr

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transit-(Durchgangs-)Verkehrs sowie zur Durchführung internationaler Abkommen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen, durch die der Gelegenheitsverkehr von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit wird, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Vorschriften können auch die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle regeln.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die auf dem Gebiet der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften erlassen, durch die insbesondere die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle geregelt werden.

§ 57b

Gebührenvorschriften

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Gelegenheitsverkehr kann der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3 000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann die Kostenpflicht der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn vorgesehen werden. In ihr können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

(4) Die Höchstsätze nach Absatz 2 können bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates bis zu 15 vom Hundert überschritten werden."

9. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 1 Nr. 4 wird Absatz 1 Nr. 3.

c) Absatz 1 Nr. 5 wird Absatz 1 Nr. 4.

d) Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft."

10. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt."

11. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 54a Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;".

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 6. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1134) oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen schriftlichen Verfügungen, soweit diese ausdrücklich auf diese Vorschriften verweisen, zuwiderhandelt."

12. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes

Vom 30. April 1969

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 964), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 175), wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
175. 1-(o-Allyloxy-phenoxy)-3-isopropylamino-propan-2-ol und seine Salze		1. Juli 1972
176. L-2-Amino-1-(3-hydroxy-phenyl)-propan-1-ol und seine Salze	Metaraminol	1. Juli 1972
177. 4-Amino-imidazol-5-carboxamid und seine Salze		1. Juli 1972
178. 17β-Hydroxy-2α-methyl-5α-androstan-3-on, seine Ester und deren Salze		1. Juli 1972
179. Phenylen-diisothiocyanat-(1,4)		1. Juli 1972
180. 2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol und seine Salze	Tiabendazol	1. Juli 1972
181. 2-(2,6-Xylidino)-5,6-dihydro-4*H*-1,3-thiazin und seine Salze		1. Juli 1972

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
16. 4. 69	Elfte Verordnung des Präsidenten der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	81	30. 4. 69	13. 5. 69
21. 4. 69	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen über das Fischen auf der Weser	82	3. 5. 69	1. 5. 69
24. 4. 69	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich für das Einlaufen in die 4. Hafeneinfahrt Wilhelmshaven	83	6. 5. 69	1. 5. 69
30. 4. 69	Vierte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven	84	7. 5. 69	8. 5. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 664/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 4. 69	L 87/4
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 665/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 4. 69	L 87/5
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 666/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 4. 69	L 87/7
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 667/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 4. 69	L 87/9
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 668/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 4. 69	L 87/13
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 669/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 4. 69	L 87/15
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 670/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 4. 69	L 87/17
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 671/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 4. 69	L 87/19
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 672/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 4. 69	L 87/21
10. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 673/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 4. 69	L 87/22
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 601/69 der Kommission vom 28. März 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 80 vom 1. 4. 1969)	11. 4. 69	L 87/28
11. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 674/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 4. 69	L 89/1
11. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 675/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 4. 69	L 89/2
11. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 676/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 4. 69	L 89/4
11. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 677/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 4. 69	L 89/5
11. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 678/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 4. 69	L 89/6
11. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 679/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	12. 4. 69	L 89/8
14. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 680/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 4. 69	L 90/1
14. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 681/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 69	L 90/2

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
14. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 682/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 4. 69	L 90/4
14. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 683/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 4. 69	L 90/5
14. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 684/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 4. 69	L 90/6
14. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	15. 4. 69	L 90/12
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 641/69 der Kommission vom 3. April 1969 über die Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sind (ABl. Nr. L 83 vom 4. 4. 1969)	15. 4. 69	L 90/18
15. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 686/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 4. 69	L 91/1
15. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 687/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 4. 69	L 91/2
15. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 688/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 4. 69	L 91/4
15. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 689/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 4. 69	L 91/5
15. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 690/69 der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter in der Verordnung Nr. 148/66/EWG festgesetzter Pauschalkoeffizienten für Getreideerzeugnisse auf das Wirtschaftsjahr 1966/1967	16. 4. 69	L 91/6
15. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 691/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 4. 69	L 91/7
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 692/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 4. 69	L 92/1
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 693/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 4. 69	L 92/2
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 694/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 4. 69	L 92/4
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 695/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 4. 69	L 92/5
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 696/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 4. 69	L 92/6
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 697/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	17. 4. 69	L 92/7
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 698/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 4. 69	L 92/9
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 699/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 4. 69	L 93/1
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 700/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 4. 69	L 93/2
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 701/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 4. 69	L 93/4

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 702/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 4. 69	L 93/6
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 703/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	18. 4. 69	L 93/10
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 704/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 4. 69	L 93/12
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 705/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	18. 4. 69	L 93/14
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 706/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18. 4. 69	L 93/16
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 707/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 4. 69	L 93/18
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 708/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 4. 69	L 93/19
16. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 709/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle	18. 4. 69	L 93/22
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 710/69 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 830/67/EWG, Nr. 174/66/EWG und Nr. 284/67/EWG betreffend die Stellung einer Kaution auf dem Fettsektor	18. 4. 69	L 93/25
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 711/69 der Kommission zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnung Nr. 1052/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	18. 4. 69	L 93/26
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 712/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG hinsichtlich der Art und Weise der Bestimmung der cif-Preise für Reis und Bruchreis und der Berichtigungsbeträge für Bruchreis der „Glutinous"-Qualitäten	18. 4. 69	L 93/27
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 713/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	18. 4. 69	L 93/29
17. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 714/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 4. 69	L 93/31
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 715/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 4. 69	L 94/1
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 716/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 4. 69	L 94/2
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 717/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 69	L 94/4
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 718/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 4. 69	L 94/5
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 719/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	19. 4. 69	L 94/6
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 720/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	19. 4. 69	L 94/8
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 721/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1969 an	19. 4. 69	L 94/9
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 722/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1969 an	19. 4. 69	L 94/11

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
18. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 723/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	19. 4. 69	L 94/13
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 724/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 4. 69	L 95/1
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 725/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 69	L 95/2
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 726/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 4. 69	L 95/4
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 727/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 4. 69	L 95/5
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 728/69 der Kommission zur Anpassung der Verordnungen Nr. 52/67/EWG und Nr. 99/67/EWG in bezug auf die Anträge auf Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Garantie, für den Verbuchungszeitraum 1966/1967	22. 4. 69	L 95/6
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 729/69 des Rates zur Änderung der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor	23. 4. 69	L 96/1
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 730/69 des Rates über den Beginn der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier vorgesehenen Regelung	23. 4. 69	L 96/2
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 731/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern	23. 4. 69	L 96/3
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 732/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 4. 69	L 96/5
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 733/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 69	L 96/6
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 734/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 4. 69	L 96/8
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 735/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 4. 69	L 96/9
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 736/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 473/67/EWG in bezug auf die Geltungsdauer der Ausfuhrlizenzen auf dem Getreidesektor	23. 4. 69	L 96/10
21. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 737/69 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 633/67/EWG über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide	23. 4. 69	L 69/13
22. 4. 69	Verordnung (EWG) Nr. 738/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 324/69 des Rates vom 21. Februar 1969, mit der Italien ermächtigt wird, besondere Interventionsmaßnahmen auf dem Orangenmarkt anzuwenden	23. 4. 69	L 69/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.